



TOP I Gesundheits-, Sozial- und ärztliche Berufspolitik

Titel: GKV-Versorgungsstärkungsgesetz: keine weiteren staatlichen Eingriffe in die ärztliche Freiberuflichkeit und Selbstverwaltung

Entschließung

Auf Antrag von Dr. Klaus Reinhardt, Dr. Thomas Lipp und Wolfgang Gradel (Drucksache I - 08) fasst der 118. Deutsche Ärztetag 2015 folgende Entschließung:

Der 118. Deutsche Ärztetag 2015 verurteilt die durch das geplante GKV-Versorgungsstärkungsgesetz (GKV-VSG) fortgesetzte Politik staatlicher Eingriffe in die freiheitliche Ausübung des Arztberufes und des politischen Hineinregierens in den Bereich der ärztlichen Selbstverwaltung. Die entsprechenden Regelungen des aktuellen Gesetzentwurfes werden entschieden abgelehnt. Die Bundesregierung wird aufgefordert, Freiheit und Individualität als Grundsätze der ärztlichen Berufsausübung anzuerkennen und zu wahren.

Begründung:

Die Freiheit des Arztberufes, insbesondere die Therapie- und Behandlungsfreiheit, sind entscheidende Faktoren einer intakten Arzt-Patienten-Beziehung, bestimmend für den Therapieerfolg und damit das Fundament der ärztlichen Berufsausübung. Eine starke Selbstverwaltung ist ebenfalls Garant für den Erhalt der Freiberuflichkeit des Arztes. Zahlreiche im Entwurf des GKV-VSG vorgesehene Regelungen gefährden diese fundamentalen Säulen eines funktionierenden Gesundheitssystems. So stellt der im Gesetzentwurf formulierte Zwang zum Aufkaufen von Arztsitzen in sogenannten überversorgten Gebieten durch die Kassenärztlichen Vereinigungen – ungeachtet ihrer absehbaren Wirkungslosigkeit im Sinne der angestrebten besseren Versorgung in der Fläche – einen nicht hinnehmbaren Eingriff in die Eigentumsrechte und die Berufsausübungsfreiheit von niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten dar. Die deutliche Einengung des Ermessensspielraumes der Kassenärztlichen Vereinigungen bedeutet darüber hinaus einen Eingriff in die ärztliche Selbstverwaltung. Die gesetzgeberisch geplante Schaffung von Terminvergabestellen greift dirigistisch in das Arzt-Patienten-Verhältnis ein, gefährdet die freie Arztwahl und führt durch ihre weiteren Reglementierungen zu Überweisungsmechanismen, die unter Umständen ein medizinisches „Urteil“ Dritter an die Stelle der Überweisung durch den behandelnden Arzt stellt. Auch weitere im Gesetzentwurf enthaltene Regelungen, wie zum Beispiel das Zweitmeinungsverfahren, stellen dirigistische Eingriffe in das System dar. Gravierende Eingriffe in die Selbstverwaltung werden auch durch die Quasisektionierung des KV-

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0

Finanzrelevant:



Systems mit der Aushebelung von demokratischen Grundsätzen vorgenommen.